

Übersicht der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 2. März 2018

I Allgemeine Bestimmungen	
Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen	<p>Art. 3</p> <p>1 Der Grosse Stadtrat versammelt sich: a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten b) auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern c) auf Verlangen des Stadtrats</p> <p>2 Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Traktandenliste gilt als Einladung.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Traktandenliste. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt. Zudem werden die Geschäfte an der Sitzung aufgelegt.</p> <p>4 Die Verhandlungen des Grossen Stadtrats sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzungen beschliesst.</p> <p>5 Besucherinnen und Besucher, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgter Ermahnung weggewiesen. Ton- und Bildaufnahmen sind vorgängig von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bewilligen.</p> <p style="color: blue;">Hinweis: Bisher war in der Geschäftsordnung lediglich der Grundsatz statuiert, dass geheime Sitzungen beschlossen werden können. Zu den Einzelheiten der geheimen Sitzungen gab es hingegen keinerlei Regelungen. Diese Lücke soll nunmehr geschlossen werden. Die Formulierung ist im Wesentlichen Art. 11 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100) nachempfunden.</p>
	<p>Art. 3 Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>1 Der Grosse Stadtrat versammelt sich: a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten b) auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern c) auf Verlangen des Stadtrats</p> <p>2 Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Traktandenliste gilt als Einladung.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Traktandenliste. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt. Zudem werden die Geschäfte an der Sitzung aufgelegt.</p> <p>4 Die Verhandlungen des Grossen Stadtrats sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzungen beschliesst.</p> <p>5 Über Anträge auf eine geheime Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.</p> <p>6 Das Protokoll einer geheimen Sitzung nennt lediglich die Anträge, die hauptsächlich Gründe sowie die Beschlüsse und bleibt unter Verschluss.</p> <p>7 Besucherinnen und Besucher, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgter Ermahnung weggewiesen. Ton- und Bildaufnahmen sind vorgängig von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bewilligen.</p>

<p>Verpflichtung zur Teilnahme</p>	<p>Art. 5</p> <p>1 Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind verpflichtet:</p> <p>a) seine Mitglieder b) die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär</p> <p>2 Im Verhinderungsfall lassen sie sich rechtzeitig beim Präsidium entschuldigen.</p> <p>3 Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.</p> <p>4 Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, meldet sich beim Präsidium ab.</p> <p><i>Hinweis: Die rechtzeitige, d.h. nach den gegebenen Umständen schnellstmögliche Abmeldung im Falle einer Verhinderung erfolgt beim Präsidium. Folgende Verhinderungsfälle werden von Abs. 2 umfasst: gänzlich fernbleiben, späteres Zutossen oder früheres Verlassen der Sitzung. In jedem Fall hat jedoch eine Abmeldung beim Präsidium zu erfolgen. Dadurch wird Abs. 4 dieser Bestimmung obsolet, da der Inhalt bereits in Abs. 2 enthalten ist.</i></p>	<p>Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme</p> <p>1 Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind verpflichtet:</p> <p>a) seine Mitglieder b) die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär</p> <p>2 <i>Wer verhindert ist, meldet sich rechtzeitig beim Präsidium ab.</i></p> <p>3 Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.</p> <p>4 ...⁵⁾</p>
---	---	---

<p>Sitzungsgeld</p>	<p>Art. 10</p> <p>1 Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats oder an einer Bürositzung anwesenden Mitglieder beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.</p> <p>2 Die Mitglieder einer ständigen Kommission beziehen eine Grundentschädigung und ein einfaches Sitzungsgeld.</p> <p>3 Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros festgesetzt.</p> <p>4 Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld und die doppelte Grundentschädigung.</p> <p>5 Die Entschädigung für die Protokollierung in den Kommissionen beträgt das dreifache Sitzungsgeld, wenn diese Arbeit durch ein Kommissionsmitglied besorgt wird.</p> <p>6 Das Ratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie aus.</p>	<p>Art. 10 Sitzungsgeld</p> <p>1 Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats, <i>seines Büros oder an der Fraktionspräsidentenkonferenz anwesenden Mitglieder</i> beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.</p> <p>2 Die Mitglieder <i>der ständigen und der nichtständigen Kommissionen</i> beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.</p> <p>3 Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros festgesetzt.</p> <p><i>4 Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld.</i></p> <p><i>5 Übernimmt ein Kommissionsmitglied die Protokollierung in den Kommissionen, so erhält es dafür das dreifache Sitzungsgeld pro Sitzung.</i></p> <p><i>6 Dauert eine Sitzung deutlich länger als 2 ½ Stunden, so kann der oder die Sitzungsleitende anordnen, dass das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird.</i></p> <p><i>7 Für umfangreiche Zusatzaufträge kann Mitgliedern der Kommission durch Kommissionsbeschluss eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich an der Höhe des Sitzungsgeldes und des Zeitaufwandes orientiert.</i></p> <p><i>8 Ebenso kann Mitgliedern, die den Grossen Stadtrat in anderen Gremien vertreten, durch Büro- oder Kommissionsbeschluss ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht anderweitig entschädigt werden.</i></p>
	<p>Hinweis: Die Grundentschädigung ist in der geltenden Fassung der GO zusammen mit dem Sitzungsgeld in Art. 10 geregelt; die beiden Aspekte sollen neu in zwei separaten Artikeln (10 und 10a) geregelt werden.</p>	<p>Art. 10a Grundentschädigung</p> <p><i>1 Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Grundentschädigung wird in Form eines zusätzlichen einfachen Sitzungsgeldes ausbezahlt.</i></p> <p><i>2 Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder erhalten die Grundentschädigung für die Teilnahme an maximal acht Sitzungen pro Abrechnungsjahr.</i></p>

	<p>Hinweis: Durch den neuen Art. 10b soll Mithilfe der Systematik der GO festgehalten werden, dass sich die Bestimmung zur Abrechnung sowohl auf das Sitzungsgeld als auch auf die Grundentschädigung bezieht.</p>	<p>Art. 10b Abrechnung</p> <p><i>Das Ratssekretariat rechnet die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrats ab.</i></p>
<p>Fraktionen</p>	<p>Art. 11</p> <p>1 Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit.</p> <p>2 Bei der Wahl der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.</p> <p>3 Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.</p>	<p>Art. 11 Fraktionen</p> <p>1 Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit.</p> <p>2 Bei der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der weiteren Kommissionen des Grossen Stadtrats sowie der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.</p> <p>3 Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.</p>

II. Organisation des Grossen Stadtrats 1. Kapitel: Leitungsorgane, 2. Abschnitt: Büro		
Zusammensetzung	<p>Art. 14</p> <p>1 Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus</p> <ol style="list-style-type: none"> der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten mindestens zwei Stimmezählerinnen oder Stimmezählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt. ³⁾ <p>2 Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär gehört dem Büro mit beratender Stimme an.</p> <p>3 Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.</p>	<p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus</p> <ol style="list-style-type: none"> der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten; der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten; der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten; mindestens zwei Stimmezählerinnen oder Stimmezählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt. ³⁾ <p>2 Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.</p>
Aufgaben des Büros	<p>Art. 15</p> <p>Das Büro ist für den geordneten Ablauf der Ratssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen es weist die Geschäfte einer ständigen oder nichtständigen Kommission zu es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben 	<p>Art. 15 Aufgaben des Büros</p> <p>Das Büro ist für den geordneten Ablauf des Ratsbetriebs besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats; es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen es schlägt dem Grossen Stadtrat die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission oder an das Büro vor es kann dem Grossen Stadtrat die direkte Traktandierung eines Geschäfts vorschlagen es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben

<p>Wahlen und Amtszeit</p>	<p>Art. 17</p> <p>1 Die Mitglieder der ständigen vorberatenden Kommissionen werden für eine Amtsperiode gewählt.</p> <p>2 Die Amtszeit in der jeweiligen Kommission ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.</p>	<p>Art. 17 Wahlen und Amtszeit</p> <p>1 Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsperiode gewählt.</p> <p>2 Die Amtszeit in der jeweiligen Kommission ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.</p>
<p>Öffentlichkeit und Sekretariat</p>	<p>Art. 18</p> <p>1 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>2 Den Kommissionen steht zur Erfüllung der Aufgaben das Ratssekretariat zur Verfügung</p>	<p>Art. 18 Öffentlichkeit und Sekretariat</p> <p>1 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>2 <i>Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der städtischen Verwaltung, einem Mitglied der Kommission oder einer aussenstehenden Person übertragen werden.</i></p>

2. Abschnitt: Die Kommissionen		
Ständige Kommissionen	<p>Art. 19 ¹⁾</p> <p>1 Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:</p> <p>a) die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>b) die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport</p> <p>c) die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit</p> <p>2 Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern.</p> <p>3 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber. ¹⁾</p> <p>4 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Grossen Stadtrat.</p> <p>5 Die Einsitznahme in der Geschäftsprüfungskommission schliesst die Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus.</p>	<p>Art. 19 ¹⁾ Ständige Kommissionen</p> <p>1 Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:</p> <p>a) die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>b) die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Sicherheit, Kultur und Sport</p> <p>c) die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt.</p> <p>2 Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern.</p> <p>3 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber. ¹⁾</p> <p>4 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Grossen Stadtrat.</p> <p>5 Die Einsitznahme in der Geschäftsprüfungskommission schliesst die Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus.</p>
3. Abschnitt: Organisation		
Kommissionsprotokolle	<p>Art. 28</p> <p>1 Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>2 Sie werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.</p> <p>3 Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern mit hervorgehobenem Vertraulich-Vermerk zugestellt.</p> <p>4 Im Übrigen gilt für Inhalt und technische Unterstützung Artikel 31.</p>	<p>Art. 28 Kommissionsprotokolle</p> <p>1 Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.</p> <p>2 Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen grundsätzlich nicht öffentlich. Im Übrigen richtet sich die Einsicht nach den Bestimmungen der Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 (RSS xxx.xxx).</p> <p>3 Im Übrigen gilt für technische Unterstützung Artikel 31 Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>4 Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.</p> <p>5 Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern mit hervorgehobenem Vertraulich-Vermerk zugestellt.</p>

<p>Einsicht durch Dritte</p>	<p>Art. 29</p> <p>1 Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>2 Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Ratssekretariat zu richten. Das Büro entscheidet auf Antrag des Ratssekretariats endgültig.</p> <p><i>Hinweis: Aufgrund der Einführung der städtischen Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip ist diese Bestimmung obsolet geworden und kann daher gestrichen werden.</i></p>	<p>Art. 29</p> <p><i>aufgehoben</i> ⁵⁾</p>
<p>4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission</p>		
	<p>Art. 29a</p> <p>Für die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gelten gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.</p>	<p>Art. 29a Einsetzung und Auftrag</p> <p><i>1 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Grosse Stadtrat mittels Verfahrenspostulat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) von höchstens 7 Mitgliedern des Grossen Stadtrats einsetzen.</i></p> <p><i>2 Wird das Verfahrenspostulat betreffend Einsetzung einer PUK erheblich erklärt, werden der Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, der Vorsitz und die Sonderbefugnisse der Kommission durch den Grossen Stadtrat bestimmt. Das Geschäft ist separat zu traktandieren.</i></p> <p><i>3 Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der PUK vertreten. Es gilt der Verteilschlüssel für die vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen sinngemäss.</i></p> <p><i>4 Der Grosse Stadtrat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.</i></p>

	Hinweis: Entspricht dem heutigen Art. 29a GO	<p>Art. 29b Ergänzende Bestimmungen</p> <p><i>Für die PUK gelten im Übrigen gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.</i></p>
3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll		
Ratssekretariat	<p>Art. 30</p> <p>1 Dem Grossen Stadtrat steht ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.</p> <p>2 Dem Ratssekretariat obliegen namentlich:</p> <p>a) die Sitzungsorganisation</p> <p>b) die Protokollführung</p> <p>c) der Weibeldienst des Grossen Stadtrats</p> <p>3 Der Grosse Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft.</p> <p>4 Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär und das Personal des Ratssekretariats werden vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden für diese Personen des Ratssekretariats die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschriften Anwendung.</p> <p><u>Präzisierung zu Abs. 2 lit. b: Protokollführung und Archivierung:</u> Das Ratssekretariat sammelt alle Dokumente, die den Mitgliedern des Grossen Stadtrats ausgehändigt werden, sämtliche Protokolle der Rats- und Bürositzungen, der Fraktionspräsidentenkonferenz und der ständigen Kommissionen (Fachkommissionen, GPK) sowie der Spezialkommissionen inklusive allfällige Kommissionsberichte für das Stadtarchiv.</p>	<p>Art. 30 Ratssekretariat</p> <p>1 Dem Grossen Stadtrat steht ein Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.</p> <p>2 Dem Ratssekretariat obliegen namentlich:</p> <p>a) die Organisation des Ratsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Büro</p> <p>b) die Protokollführung und Archivierung</p> <p>c) ... ⁵⁾</p> <p>3 Das Büro erlässt ein Pflichtenheft.</p> <p>4 Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär sowie allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariats werden vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden für das Ratssekretariat die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschriften Anwendung.</p> <p>5 Die Stellvertretung des Ratssekretariats wird vom Büro des Grossen Stadtrats in Absprache mit der Stadtkanzlei geregelt.</p>

	<p>Hinweis: Die Weibeldienste werden in der gelebten Praxis von der Stadtkanzlei übernommen. Diese Praxis soll in der GO nachgeführt werden. Dementsprechend ist auch Art. 30 Abs. 2 lit. c der geltenden GO zu streichen.</p>	<p>Art. 30a Weibeldienste</p> <p><i>1 Die Weibeldienste sowie weitere administrative Aufgaben für den Grossen Stadtrat werden in Absprache mit dem Büro und dem Ratssekretariat von der Stadtkanzlei und der Verwaltung wahrgenommen.</i></p> <p><i>2 Während der Sitzungen des Grossen Stadtrats ist der Weibeldienst durch die Stadtkanzlei gewährleistet.</i></p>
<p>Protokollinhalt</p>	<p>Art. 31</p> <p>1 Das Protokoll gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung b) den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder c) die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse d) bei Abstimmungen und Wahlen sind, falls eine Zählung stattgefunden hat, die Stimmzahlen sowie die Stimmabgabe aller Ratsmitglieder bei Abstimmungen unter Namensaufruf, festzuhalten e) die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen <p>2 Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht</p>	<p>Art. 31 Protokollinhalt</p> <p>1 Das Protokoll gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung b) den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder c) die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse d) die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, falls eine Zählung stattgefunden hat e) die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen. <p>2 Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.</p>

<p>Genehmigung und Veröffentlichung</p>	<p>Art. 32</p> <p>1 Die Protokolle werden vom Büro geprüft. Sie werden allen Fraktionspräsidien zugestellt.</p> <p>2 Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt. ⁴⁾</p> <p>3 Begehren auf Änderung sind dem Büro innert zehn Tagen nach Auflage im Rat zu melden, welches endgültig darüber befindet.</p> <p>4 Das Büro genehmigt das Protokoll und veröffentlicht es im Internet.</p> <p>5 Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung im Internet veröffentlicht.</p>	<p>Art. 32 Genehmigung und Veröffentlichung</p> <p>1 Die Protokolle werden vom Büro geprüft, genehmigt und zur Publikation im Internet freigegeben. Das Büro orientiert den Rat über die Genehmigung.</p> <p>2 Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt. ⁴⁾</p> <p>3 Begehren auf Änderung sind dem Büro innert zehn Tagen nach Publikation im Internet zu melden. Das Büro befindet endgültig darüber.</p> <p>4 ...⁵⁾</p> <p>5 Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung vom Ratssekretariat im Internet veröffentlicht.</p>
<p>III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats 1. Kapitel: Beratungslauf</p>		
	<p>Hinweis: Die direkte Traktandierung von Volkinitiativen ist in der geltenden Geschäftsordnung nicht geregelt.</p>	<p>Art. 43a Beratung von Vorlagen zu Volksinitiativen</p> <p>1 Vorlagen des Stadtrats zur Gültigkeit von Volksinitiativen und zur Stellungnahme des Grossen Stadtrats zur Initiative (Art. 76 Wahlgesetz) werden in der Regel direkt traktandiert.</p> <p>2 Entscheidet sich der Grosse Stadtrat dafür, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, so kann er damit den Stadtrat oder eine Kommission des Grossen Stadtrats betrauen.</p>

<p>Eventualabstimmung</p>	<p>Art. 45</p> <p>1 Über Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.</p> <p>2 Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrig bleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren.</p> <p>3 Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.</p> <p><i>Hinweis: Die Änderungen tragen der geplanten Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage Rechnung. Bei dieser sind lediglich folgende Stimmabgaben möglich: Ja, Nein, Enthaltung. Dadurch wäre hingegen ein Abstimmen über nebeneinander stehende, gleichwertige Anträge nicht möglich. Dies soll daher in Zukunft unter Namensaufruf erfolgen.</i></p>	<p>Art. 45 Eventualabstimmung</p> <p>1 Über Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.</p> <p>2 Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden unter Namensaufruf alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird unter Namensaufruf abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrig bleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren.</p> <p>3 Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.</p>
<p>III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats 2. Kapitel: Abstimmungen</p>		
<p>Stimmabgabe</p>	<p>Art. 48</p> <p>1 Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>2 Sieben Ratsmitglieder können eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.</p> <p>3 Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.</p> <p><i>Hinweis: Die elektronische Stimmabgabe ist in der geltenden Geschäftsordnung nicht geregelt.</i></p>	<p>Art. 48 Stimmabgabe</p> <p>1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p>2 Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Grossen Stadtrats wird bei elektronischer Stimmabgabe und bei Namensaufruf veröffentlicht.</p> <p>3 Der Grosse Stadtrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden insbesondere der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse geregelt.</p> <p>4 Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.</p>

<p>Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p>	<p>Art. 49</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit.</p> <p>2 Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>3 Bei Abstimmungen unter Namensaufruf stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<p>Art. 49 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.</p> <p>2 Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten befindet.</p> <p>3 Hat sich bei Stimmgleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.</p>
<p>Unterstellung unter das Behördenreferendum</p>	<p>Art. 52</p> <p>Der Grosse Stadtrat kann seinen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen.</p> <p><i>Hinweis: Die Formulierung wurde jener von Art. 10 lit. f der Stadtverfassung angepasst.</i></p>	<p>Art. 52 Unterstellung unter das obligatorische Referendum</p> <p>Der Grosse Stadtrat kann seinen Beschluss <i>von sich der Volksabstimmung</i> unterstellen.</p>

IV Parlamentarische Vorstösse	
<p>Behandlung von Motionen und Postulaten</p>	<p>Art. 57</p> <p>1 Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.</p> <p>2 Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden. ⁴⁾</p> <p>3 Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.</p> <p>4 Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.</p> <p>5 Überwiesene Motionen verpflichten den Stadtrat innert zwei Jahren, überwiesene Postulate innert einem Jahr, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.</p>
<p>Art. 57 Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>1 Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.</p> <p>2 Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden. ⁴⁾</p> <p>3 Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.</p> <p>4 Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.</p> <p>5 Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.</p> <p>6 Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innert zweier Jahren, überwiesene Postulate innert eines Jahres, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.</p>	

<p>Verfahrens- postulate</p>	<p>Art. 62</p> <p>1 Verfahrenspostulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen, Kommissionen oder vom Büro, die eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Durchführung einer die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.</p> <p>2 Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen und innert zwei Monaten zu traktandieren.</p> <p>3 der Grosse Stadtrat bestimmt auf Empfehlung seines Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.</p> <p> </p> <p>Hinweis: Durch die neue Regelung in Art. 29a und 29b GO, wodurch die Einsetzung einer PUK mittels Verfahrenspostulat zu erfolgen hat, wird der bestehende Art. 62 GO durch einen entsprechenden Passus ergänzt.</p>	<p>Art. 62 Verfahrenspostulate</p> <p>1 Verfahrenspostulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen, Kommissionen oder vom Büro, die eine Änderung der Geschäftsordnung, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) oder die Durchführung einer die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.</p> <p>2 Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen und innert zwei Monaten zu traktandieren.</p> <p>3 der Grosse Stadtrat bestimmt auf Empfehlung seines Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.</p>
<p>Jahresgespräch</p>	<p>Art. 63</p> <p>1 Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und der Stadtrat führen jeweils im ersten Quartal jedes Jahres ein Gespräch über strategische, lang- und mittelfristige Entwicklungen sowie über die Jahresplanung.</p> <p>2 Die Vorbereitungen für das Jahresgespräch erfolgen in Absprache mit dem Stadtpräsidenten durch die Stadtverwaltung.</p> <p> </p> <p>Hinweis: Art. 63 Abs. 1 GO gibt den Inhalt von Art. 39 der Stadtverfassung wieder. Abs. 2 wird aus Praktikabilitätsgründen gestrichen, da die Vorbereitungen für das Jahresgespräch in Vergangenheit nie in gegenseitiger Absprache erfolgten.</p>	<p>Art. 63 Jahresgespräch</p> <p>1 Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und der Stadtrat führen jeweils im ersten Quartal jedes Jahres ein Gespräch über strategische, lang- und mittelfristige Entwicklungen sowie über die Jahresplanung.</p> <p>2 ...⁵⁾</p>

	<p>Hinweis: Das Abhalten der Fraktionspräsidentenkonferenz entspricht der gelebten Praxis des Grossen Stadtrats. Sie ist jedoch in der geltenden Geschäftsordnung nicht vorgesehen (Liste der Gremien mit Vertretungen GSR s. Beilage 2 zum Bericht der SPK vom 2. März 2018).</p>	<p>Art. 63a Fraktionspräsidentenkonferenz</p> <p><i>1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zur Besprechung von aktuellen oder grundsätzlichen Fragen zum Ratsbetrieb oder zu wichtigen Sachthemen.</i></p> <p><i>2 Sie koordinieren nach Möglichkeit die Wahlvorschläge für die Berufung der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie für die Besetzung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien. Art. 19 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</i></p>
V. Wahlen		
<p>Wahlverfahren</p>	<p>Art. 65</p> <p>1 Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel. Wenn keine vorbereiteten gedruckten Formulare vorliegen, ist der Stimmzettel mit der Person zu versehen, der die Stimme gelten soll.</p> <p>2 Ist eine Person nur ungenügend bezeichnet oder ist der Name einer nicht wählbaren Person aufgeführt, sind die betreffenden Stimmzettel bzw. Stimmen ungültig.</p> <p>3 Wird auf einem Stimmzettel ein Name doppelt aufgeführt, dann zählt er nur einmal. Ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig.</p> <p>4 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.</p> <p>5 Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das absolute Mehr wird nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes errechnet.</p> <p>6 Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang nicht mehr das absolute Mehr, sondern die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p>Art. 65 Wahlverfahren</p> <p>1 Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel. Wenn keine vorbereiteten gedruckten Formulare vorliegen, ist der Stimmzettel mit dem Namen der Person zu versehen, der die Stimme gelten soll.</p> <p>2 Ist eine Person nur ungenügend bezeichnet oder ist der Name einer nicht wählbaren Person aufgeführt, sind die betreffenden Stimmzettel bzw. Stimmen ungültig.</p> <p>3 Wird auf einem Stimmzettel ein Name doppelt aufgeführt, dann zählt er nur einmal. Ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig.</p> <p>4 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.</p> <p>5 Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das absolute Mehr wird nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes errechnet.</p> <p>6 Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang nicht mehr das absolute Mehr, sondern die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Hinweis: Im neuen Art. 48 Abs. 3 GO wird statuiert, dass der Grosse Stadtrat ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe erlässt. Darin werden der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse geregelt. Aus diesem Grund braucht es für die elektronische Stimmabgabe bis zur Erarbeitung und Verabschiedung des Reglements eine Übergangsbestimmung, in welcher die Stimmabgabe geregelt ist. Danach soll übergangsweise die geltende Fassung von Art. 48 GO weitergelten.

Art. 72 In-Kraft-Treten von Art. 48

Bis zum Inkrafttreten des Reglements über die elektronische Stimmabgabe gemäss Art. 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 20. März 2018 gelten Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2008 im Sinne einer Übergangsbestimmung weiter.

Anhang	
<p>Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen</p> <p>Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> $\frac{\text{Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion)} \times \text{Total Kommissionssitze (25)}}{\text{Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören}}$ <p>= Zahl der auf die Fraktion anfallenden Sitze</p> <p>NB: nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder</p> </div> <p>Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>... 2)</p> <p>Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen wird durch den Grossen Stadtrat in sinngemässer Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt.</p> <p>Über die Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, zwei Stimmenzähler) entscheidet der Grosse Stadtrat. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.</p>	<p>Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> $\frac{\text{Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion)} \times \text{Anzahl Kommissionssitze}}{\text{Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören}}$ <p>= Anzahl der einer Fraktion zustehenden Sitze</p> <p>NB: nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder</p> </div> <p>Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>... 2)</p> <p>Für die Berechnung der einer Fraktion zustehenden Anzahl Sitze in den ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission der Werke werden die Sitze dieser Kommissionen zusammengezählt. Danach werden die Sitze pro Fraktion möglichst gleichmässig auf die einzelnen Kommissionen verteilt. Die Fraktionspräsidentenkonferenz erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.</p> <p>Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen sowie die Zuteilung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien werden durch den Grossen Stadtrat in sinngemässer Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt bzw. zuhanden des Stadtrats vorgeschlagen. Die Fraktionspräsidentenkonferenz erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.</p> <p>Zu den weiteren städtischen und externen Gremien gehören insbesondere:</p> <p>Wahl durch den Grossen Stadtrat:</p> <p>a) Verwaltungskommission KSS (3 Sitze) b) Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen (1 Sitz)</p>

Hinweis: Durch die Einführung des neuen Art. 63a GO wurde auch der Anhang der GO den neuen Gegebenheiten angepasst und die übrigen, also weder ständige oder nicht-ständige Kommissionen, städtischen und externen Gremien aufgenommen, in welche Mitglieder des Grossen Stadtrats abgeordnet werden. Für die Verteilung dieser Sitze soll inskünftig ebenfalls der Verteilschlüssel dienen. Die Anzahl Sitze und die Wahl in die Verwaltungskommission VBSH richtet sich nach dem Vorschlag der SPK Zusammenlegung VBSH und RVSH.

Wahl durch den Stadtrat

- a) **Verwaltungskommission VBSH (2 Sitze)**
- b) **Kommission für Sozialbelange (2 Sitze)**
- c) **Polizeikommission (2 Sitze)**
- d) **Theaterkommission (1 Sitz)**
- e) **Verwaltungsrat der Etawatt (1 Sitz)**
- f) **Rebschaukommission (1 Sitz)**

Über die Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, zwei Stimmenzähler) entscheidet der Grosse Stadtrat **auf Vorschlag der Fraktionspräsidentenkonferenz**. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.

Hinweis: Die SPK schlägt zur besseren Handhabung der Geschäftsordnung die Einführung eines Inhaltsverzeichnisses vor, welches am Ende der GO stehen und aus den Gesetzesartikeln sowie den dazugehörigen Marginalien bestehen soll.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Amtsjahr
Art. 2	Konstituierung
Art. 2a	Inpflichtnahme
Art. 3	Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen
Art. 4	Medienschaffende
Art. 5	Verpflichtung zur Teilnahme
Art. 6	Beschlussfähigkeit
Art. 7	Sitzungszeit
Art. 8	Auskunftsrecht
Art. 9	Pflicht zur Verschwiegenheit
Art. 10	Sitzungsgeld
Art. 10a	Grundentschädigung
Art. 10b	Abrechnung
Art. 11	Fraktionen

II. Organisation des Grossen Stadtrats

Art. 12 **Ständige Organe**

1. Kapitel: Leitungsorgane **1. Abschnitt: Ratspräsidium**

Art. 13 **Ratspräsidium**

2. Abschnitt: Büro

Art. 14 **Zusammensetzung** **Art. 15** **Aufgaben des Büros**

2. Kapitel: Kommissionen **1. Abschnitt: Allgemeines**

Art. 16	Allgemeine Bestimmungen
Art. 17	Wahlen und Amtszeit
Art. 17a	Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen
Art. 18	Öffentlichkeit und Sekretariat

		<p>2. Abschnitt: Die Kommissionen</p> <p>Art. 19 Ständige Kommissionen Art. 20 Verwaltungskommission der Städtischen Werke Art. 21 Geschäftsprüfungskommission Art. 22 Nichtständige Kommissionen</p> <p>3. Abschnitt: Organisation</p> <p>Art. 23 Aufgaben Art. 24 Beschlussfähigkeit Art. 25 Beratungsunterlagen Art. 26 Unbestrittene Geschäfte Art. 27 Teilnahme Stadtrat Art. 28 Kommissionsprotokolle Art. 29 Einsicht durch Dritte</p> <p>4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>Art. 29a Einsetzung und Auftrag Art. 29b Ergänzende Bestimmungen</p> <p>3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll</p> <p>Art. 30 Ratssekretariat Art. 30a Weibeldienste Art. 31 Protokollinhalt Art. 32 Genehmigung und Veröffentlichung</p> <p>III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats 1. Kapitel: Beratungslauf</p> <p>Art. 33 Sitzungseröffnung Art. 34 Vereinfachtes Verfahren Art. 35 Behandlung nicht traktandierter Geschäfte Art. 35a Parlamentarische Erklärung Art. 36 Ausstand Art. 37 Gang der Beratung Art. 38 Eintreten und Detailberatung Art. 39 Anträge</p>
--	--	---

Art. 40 Verhandlungsordnung
Art. 41 Ordnungsantrag
Art. 42 Rückweisung
Art. 43 Beschluss ohne Gegenantrag
Art. 43a Beratung von Vorlagen zu Volksinitiativen

2. Kapitel: Abstimmungen

Art. 44 Abstimmungsverfahren
Art. 45 Eventualabstimmung
Art. 46 Abstimmung über teilbare Anträge
Art. 47 Abstimmung über das Ganze
Art. 48 Stimmabgabe
Art. 49 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten
Art. 50 Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses
Art. 51 Wiedererwägungsantrag
Art. 52 Unterstellung unter das obligatorische Referendum
Art. 53 Bereinigung der Beschlüsse
Art. 54 Veröffentlichung der Referendumsbeschlüsse
Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen

IV. Parlamentarische Vorstösse

Art. 55 Motion
Art. 55a Volksmotion
Art. 56 Postulat
Art. 57 Behandlung von Motionen und Postulaten
Art. 58 Abschreibung von Motionen und Postulaten
Art. 59 Interpellation
Art. 60 Dringliche Behandlung
Art. 61 Kleine Anfrage
Art. 62 Verfahrenspostulate
Art. 63 Jahresgespräch
Art. 63a Fraktionspräsidentenkonferenz

V. Wahlen

Art. 64 Wahlmodus
Art. 65 Wahlverfahren
Art. 66 Stille Wahlen
Art. 67 Wahlkompetenz

		<p><i>VI. Petition</i></p> <p>Art. 68</p> <p><i>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</i></p> <p>Art. 69 Art. 70 Art. 71 Art. 72</p> <p><i>Übergangsbestimmungen zu Art. 19 Abs. 3</i> <i>In-Kraft-Treten von Art. 17a</i> <i>In-Kraft-Treten von Art. 48</i></p> <p><i>Anhang</i></p>
--	--	---

2. März 2018 / Rechtsdienst Stadtkanzlei, Christian Schneider/Marijo Caleta